



Informationen für andere Personen, die nicht Tierarzt/Tierärztin sind

Rostock, Juni 2025

Zu beachtende Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel
- Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
- Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung

Berufsbezeichnungen

Wendet jemand bestimmte Tierarzneimittel bei Tieren an (z.B. als Tierheilpraktiker), deren Halter oder Eigentümer er/sie nicht ist, ohne ein Hochschulstudium in Veterinärmedizin abgeschlossen zu haben, wird er unter der Bezeichnung „andere Person, die nicht Tierarzt und Tierärztin ist“ geführt.

Bestimmte Berufsbezeichnungen (z.B. Tierheilpraktiker) sind gesetzlich nicht geschützt und dürfen nur mit dem Hinweis geführt werden, dass es für die Ausübung dieses Berufes keiner staatlichen Erlaubnis bedarf.

Anzeigepflicht der Tierheilpraktiker

Personen, die freiverkäufliche Tierarzneimittel lagern, auf dem Markt bereitstellen oder sonst mit ihnen Handel treiben, müssen dies nach § 79 Abs. 1 Tierarzneimittelgesetz vor Aufnahme der Tätigkeiten der zuständigen Behörde (in Mecklenburg - Vorpommern: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) in Rostock anzeigen.

(siehe Vordruck „Anzeige sonstige Personen mit Tierarzneimitteln“).

Bezug von Arzneimitteln

Apothekenpflichtige Tierarzneimittel dürfen andere Personen nur bei einem Tierarzt mit der Behandlungsanweisung für das zu behandelnde Tier oder in einer Apotheke erwerben.

Freiverkäufliche Tierarzneimittel können auch im Einzel- oder Großhandel erworben werden. Für den Erwerb beim Großhandel ist ein Nachweis der Sachkenntnis erforderlich.

Verschreibungspflichtige Tier- und Humanarzneimittel dürfen nur im Besitz eines Tierheilpraktikers sein, sofern hierzu die Verschreibung oder Behandlungsanweisung eines Tierarztes für die behandelten Tiere vorliegt.



„Herstellen“ von Tierarzneimitteln

Wer im Besitz der Sachkenntnis ist, darf gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierarzneimittelgesetz freiverkäufliche Tierarzneimittel zur direkten Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher aufteilen oder die Verpackung bzw. Darbietung ändern. Dies gilt aber nur, wenn keine geeignete Packungsgröße auf dem Markt verfügbar ist und jede Form der Verpackung, mit der das Tierarzneimittel unmittelbar in Berührung kommt, nicht beschädigt wird.

Umgang und Lagern von Tierarzneimitteln

Umgang und Lagerung von Tierarzneimittel unterliegen der Sorgfaltspflicht. Die Fachinformationen sind zu beachten und Lagerungshinweise, wie z.B. eine Kühlpflicht, sind einhalten.

Tierarzneimittel, deren Verfallsdatum abgelaufen ist, dürfen nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt oder angewendet werden.

Anwendung von Tierarzneimitteln

Apothekenpflichtige Arzneimittel, die von einem Tierarzt verschrieben oder abgegeben wurden, dürfen gemäß § 50 Absatz 3 Tierarzneimittelgesetz nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall angewendet werden.

Gemäß § 50 Absatz 4 Tierarzneimittelgesetz dürfen apothekenpflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte, deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt (Bezug aus der Apotheke), bei Tieren nur angewendet werden,

1. wenn die Tierarzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte zugelassen oder registriert sind,
2. für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage bezeichneten Tierarten,
3. soweit es sich um zugelassene Tierarzneimittel handelt, für die in der Kennzeichnung oder der Packungsbeilage bezeichneten Anwendungsgebiete und
4. in einer Menge, die nach der Dosierung und der Anwendungsdauer der Kennzeichnung oder der Packungsbeilage des jeweiligen Tierarzneimittels entspricht.

Als einzige Ausnahme dürfen nicht verschreibungspflichtige registrierte homöopathische Humanarzneimittel bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren angewendet werden, ohne dass eine Behandlungsanweisung eines Tierarztes vorliegt oder die Packungsbeilage diese Anwendung vorsieht.

Frei verkäufliche, zugelassene Tierarzneimittel dürfen gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) 2019/6 nur entsprechend den Zulassungsbedingungen angewendet werden.

Für frei verkäufliche Tierarzneimittel, die ohne Zulassung auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen (z.B. Heimtierarzneimittel für Meerschweinchen), gibt es keine Einschränkungen.

Einzelhandel mit Tierarzneimitteln

Die Abgabe als Einzelhändler ist nur bei freiverkäuflichen Tierarzneimitteln möglich, sofern ein Nachweis über die Sachkenntnis nach § 45 Absatz 8 Tierarzneimittelgesetz vorliegt und dies der zuständigen Behörde (LALLF) angezeigt wurde. Sind freiverkäufliche Tierarzneimittel nach



§ 4 Tierarzneimittelgesetz von der Zulassung freigestellt (bestimmte Heimtierarzneimittel), bedarf es keiner Sachkenntnis.

Apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Human- und Tierarzneimittel dürfen grundsätzlich nicht abgegeben werden.

Nachweise für Erwerb und Verbleib von Tierarzneimittel

Für apothekenpflichtige Tierarzneimittel, die bei Tieren angewendet oder abgegeben werden, haben andere Personen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung ordnungsgemäße Nachweise über

- Erwerb (z.B. Rechnungen und Lieferscheine)
- Verbleib der bezogenen Arzneimittel (Name und Anschrift des Halters inkl. Art und Menge der angewandten Mittel)

zu führen.

Für Rückfragen:

Abt. 6 Dezernat 600

arzneimittelueberwachung@lalif.mvnet.de

0385-588-61619

Weitere Informationen unter:

<https://www.lalif.de/tierzucht-futtermittel-veterinaerdienste/tierarzneimittelueberwachung/>

